

Recht & Steuern

«Importierter» Anlegerschutz: Fremdes Recht für ausländische Kunden?

Editorial von Dr. Beat Stöckli, Mitglied der Geschäftsleitung von Wegelin & Co. Privatbankiers
Mitglied der Kommission für Steuern und Finanzfragen der Schweizerischen Bankiervereinigung



Vom Steuerstreit zum Anleger-schutz: Kaum haben sich die Wogen um den Steuerstreit etwas geglättet, öffnet sich für Schweizer Banken mit ausländischer Kundschaft ein neuer Problemkreis: der im Zuge der Finanzkrise in vielen Ländern stark ausgebauten Anlegerschutz. Am 1.1.2011 tritt in der Schweiz das revidierte Lugano-Übereinkommen (LugÜ) in Kraft, welches einen Gerichtsstand am Wohnsitz des Bankkunden vorsieht, sofern dieser in einem LugÜ-Staat (z.B.

Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Österreich, Schweiz, Spanien) liegt. Das anwendbare Recht bestimmt sich sodann nach dem Kollisionsrecht des Staates, in dem das zuständige Gericht liegt. Innerhalb der EU erklärt die sogenannte Rom-I-Verordnung das Recht des Wohnsitzstaates des klagenden Anlegers für anwendbar. Damit ist beispielsweise im Fall eines deutschen Anlegers für Klagen desselben ein deutsches Gericht zuständig und es gelangt deutsches Recht zur Anwendung. Dies bedeutet, dass Schweizer Banken ab dem 1.1.2011 ihre Dienstleistungen gegenüber deutschen Kunden aufgrund haftpflichtrechtlicher Überlegungen grundsätzlich nach deutschem Recht erbringen müssten.

Die praktischen Konsequenzen, die sich daraus ergeben, dass Banken im grenzüberschreitenden Geschäft ihre Kunden unter Beachtung der Anlegerschutzbestimmungen ihres Domizilstaates betreuen und beraten müssten, sind noch nicht abzuschätzen. Die Schweiz ist jedoch gut beraten, wenn sie diesem Problem frühzeitig die nötige Beachtung schenkt und verhindert, dass die rechtlichen Risiken für ihre Banken ins Unermessliche steigen.

Anlegerschutz in der Schweiz: Der Schutz der Gläubiger und Anleger zählt, neben dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte, zu den Hauptzielen einer effektiven Finanzmarktaufsicht. Für die Schweiz legt dies das *Finanzmarktaufsichtsgesetz* (FINMAG) in Art. 5 fest. Eine Umsetzung dieser Zielsetzung findet sich in Art. 11 des *Börsengesetzes* (BEHG), der den Effekthändlern Informationspflichten, Sorgfaltspflichten und Treuepflichten auferlegt. Die Informationspflichten von Finanzdienstleistern orientieren sich sodann an den konkreten Bedürf-

nissen des Kunden und den von ihm bezogenen Dienstleistungen. Für Kunden, welche ihre Bank mit der Verwaltung ihres Vermögens betrauen, gelangen die *Richtlinien für Vermögensverwaltungsaufträge* der SBVg zur Anwendung. Für Kunden, welche sich bei ihrer Anlagetätigkeit lediglich beraten lassen, gelten die Informationspflichten gemäss den *Verhaltensregeln für Effekthändler* der SBVg. Wenn Kunden schliesslich schriftlich erklären, sie seien mit den Finanzmärkten und den damit zusammenhängenden Risiken vertraut und wünschten darum keine weiteren Informationen, entfallen die Informationspflichten für die Bank. Die Schweiz unterscheidet also drei Kategorien von Bankkunden: Vermögensverwaltungskunden, Anlageberatungskunden und sogenannte Execution-only-Kunden.

Anlegerschutz in der EU und in Deutschland: Die EU hat 2004 eine Richtlinie Namens *Markets in Financial Instruments Directive* (Mifid) erlassen und die Mitgliedstaaten verpflichtet, diese im eigenen Land umzusetzen. Deutschland hat dies getan und per 1.1.2010 neue Regeln zum Anlegerschutz eingeführt. Seither sind deutsche Banken beispielsweise verpflichtet, Beratungsgespräche mit Kunden detailliert zu protokollieren. Damit soll dokumentiert werden, dass der Berater die ihm obliegenden Informationspflichten wahrgenommen hat. Kann die Bank diesen Nachweis nicht erbringen, z.B. weil ein solches Protokoll fehlt oder weil ein solches nicht durch den Kunden unterzeichnet worden ist, gilt die Vermutung, dass die Beratung unvollständig oder fehlerhaft war, womit die Bank eine Haftpflicht treffen kann.

Fazit: Die Schweiz verfügt über einen gut ausgebauten, sachgerechten und praxistauglichen Anlegerschutz, welcher privat-, aufsichts-, straf- und standesrechtlich abgestützt ist. Deutschland hat seinen Banken eine strenge Protokollführungspflicht mit Beweislastumkehr auferlegt, welche das Risiko mit sich bringt, dass Kunden bei sinkenden Kursen geltend machen, sie seien über die Risiken nicht korrekt informiert worden, Rückabwicklung oder Schadenersatz verlangen und so Marktrisiken, die sie als Anleger selbst tragen müssten, auf die Bank abwälzen. Banken müssen sich damit überlegen, ob sie unter diesen Umständen Anlageberatung für deutsche Kunden überhaupt noch anbieten wollen, und wenn ja, zu welchem Preis. Als Folge dieser Regulierung resultieren ein kleineres Dienstleistungsangebot oder höhere Gebühren, in aller Regel aber beides. Gut gemeint ist bekanntlich das Gegenteil von gut.

beat.stoekli@wegelin.ch •